



Hinweise für Sachverständige und Untersuchungsstellen Boden · Wasser

Newsletter vom 26.06.2018

1 Bericht über Ableitung von Geringfügigkeitsschwellen 2016

Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat den im Jahr 2004 erstmals veröffentlichten Bericht über die Ableitung von Geringfügigkeitsschwellen (GFS) aktualisiert und überarbeitet:

http://www.lawa.de/documents/Geringfuegigkeits_Bericht_Seite_001-028_6df.pdf

Die Geringfügigkeitsschwelle (GFS) ist diejenige Konzentration eines Stoffes in Wässern, bei der trotz einer Erhöhung der Stoffgehalte gegenüber regionalen Hintergrundwerten keine relevanten ökotoxischen Wirkungen auftreten können und die Anforderungen der Trinkwasserverordnung oder entsprechend abgeleiteter Werte eingehalten werden. Gegenüber den GFS-Werten von 2004 haben sich 2016 sowohl Verschärfungen als auch Aufweichungen ergeben.

GFS-Werte werden für Beurteilungen zum Schutz des Grundwassers im Bereich der Vor- und der Nachsorge herangezogen. Im Anwendungsbereich sind punktuelle Schadstoffeinträge bzw. Grundwasserbelastungen aus Punktquellen. Die GFS-Werte und die Prüfwerte bzw. Stufe-1-Werte entsprechend Merkblatt 3.8/1 (Wirkungspfad Boden – Grundwasser) sind nicht für alle gelisteten Parameter identisch. Für die Bewertung und Gefährdungsabschätzung Pfad Boden-Grundwasser ist bis auf weiteres das LfU-Merkblatt 3.8/1 mit den dort angeführten Werten heranzuziehen. Der GFS-Bericht 2016 der LAWA kann insbesondere für die im Merkblatt 3.8/1 nicht gelisteten Parameter lediglich ergänzend für die Beurteilung herangezogen werden.

2 PFC-Quotientenregel

Wie bereits im letzten Newsletter mitgeteilt, hat das LfU die „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ im April 2017 aktualisiert:

https://www.lfu.bayern.de/analytik_stoffe/doc/leitlinien_vorlaufbewertung_pfc_verunreinigungen.pdf

Darin ist im Abschnitt „4.1.2 Grundwasser“ (S. 6-7), im Abschnitt „4.2.1 Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten“ (S. 12) und im Abschnitt „4.2.2 Verwertung“ (S. 14) eine Vorgehensweise beschrieben, wie sich beim gemeinsamen Auftreten verschiedener per- und polyfluorierter Chemikalien (PFC) mit einem gleichen oder zumindest ähnlichen Wirkmechanismus eventuelle additive Effekte auf die menschliche Gesundheit einschätzen lassen.

Aufgrund derzeit laufender Fachdiskussionen sind die dort angeführten Regelungen für die Quotientensummen bis auf weiteres nicht als zusätzliches Kriterium für die Einhaltung von Geringfügigkeitsschwellen (GFS) und auch nicht als Entscheidungskriterium für Sanierungsmaßnahmen anzuwenden. Sie sollen lediglich als zusätzliche Bewertungshilfe für den Einzelfall dienen.

Den Bericht der LAWA-/LABO-Kleingruppe „Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser - Per- und polyfluorierte Chemikalien“ befindet sich im Internet unter:

http://www.lawa.de/documents/03_Anlage_3_Bericht_GFS_fuer_PFC_Endfassung_22_11_2017_e73.pdf

3 Neufassung des LfU-Merkblatts 3.8/4

Das LfU-Merkblatt 3.8/4 "Probenahme von Boden und Bodenluft bei Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Gewässer", wurde im November 2017 neu gefasst. Neu hinzugekommen sind v. a. Ausführungen zu Bohranzeigen nach WHG und nach LagerStG, zur Verfüllung von Schürfen und Bohrlöchern und zu Direct-Push-Verfahren in der ungesättigten Bodenzone. Intensiv überarbeitet wurden auch die Ausführungen zum Arbeitsschutz und zur Kampfmittelerkundung. Außerdem sind die Erkenntnisse aus den Ringversuchen zur Bodenluftbeprobung in das Kapitel 6 eingeflossen. Letztlich wurden die verwendeten Quellen auf den aktuellen Stand gebracht.

Dieses Merkblatt können Sie kostenfrei herunterladen unter:

https://www.stmuv.bayern.de/themen/boden/vollzug/doc/lfu_merkblatt_3.8_4.pdf

4 Merkblatt Beprobung von Boden und Bauschutt aktualisiert

Das Merkblatt gibt Hinweise zur ordnungsgemäßen Beprobung von Bodenaushub und Bauschutt zu deren abfallrechtlicher Deklaration. Es werden die Anwendungsbereiche für Haufwerks- und *in situ*-Beprobungen nach den LAGA-Richtlinien PN 98 und M 20 sowie der DIN 19698 – Teil 2 beschrieben. Außerdem beschäftigt es sich im Vergleich zur Fassung vom April 2016 vermehrt mit der Frage, in welchen Fällen auf Beprobungen verzichtet werden kann. Es enthält auch Ausführungen über zu untersuchende Korngrößen-Fraktionen und zur Beurteilung von Messwerten. Das Merkblatt ist für alle Entsorgungswege anwendbar, auch für die Deklaration von Böden bei den Verwertungsmaßnahmen „Einbringen in eine oder Herstellen einer durchwurzelbare(n) Bodenschicht“.

Die aktuelle Ausgabe vom November 2017 ersetzt die Fassung vom April 2016.

[https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APGxNODENR:14987,AARTxNR:lfu_abfall_00220,AARTxNODENR:346105,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x\)=X](https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:14987,AARTxNR:lfu_abfall_00220,AARTxNODENR:346105,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x)=X)

Das LfU wird zu diesem Merkblatt "Beprobung von Boden und Bauschutt" und zum "LfU-Gleisschottermerkblatt" am 04.07.2018 in Augsburg eine Fachtagung veranstalten:

https://www.lfu.bayern.de/veranstaltungen/termin_detail.htm?id=221

5 Gleisschotter-Merkblatt überarbeitet

Die Abteilung 3 Abfall des LfU hat das Merkblatt über „Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter und sonstigen Gleisbaustoffen“ überarbeitet. Zielgruppen sind unter anderem die Vertragspartner der Betreiber von Gleisanlagen, weitere Abfallwirtschaftsbeteiligte und Untersu-

chungsstellen. Dieses Merkblatt kann kostenlos von der folgenden Internet-Seite des LfU heruntergeladen werden:

https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil3_grundwasser_und_boden/doc/nr_342.pdf.

Das LfU wird zu diesem "LfU-Gleisschottermerkblatt" und zum Merkblatt "Beprobung von Boden und Bauschutt" am 04.07.2018 in Augsburg eine Fachtagung veranstalten:

https://www.lfu.bayern.de/veranstaltungen/termin_detail.htm?id=221

6 Aktualisierte Norm DIN EN ISO/IEC 17025: 2018

Die aktualisierte Fassung der DIN EN ISO/IEC 17025: 2018 ist im März 2018 erschienen:

<https://www.beuth.de/de/norm/din-en-iso-iec-17025/278030106>

Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) hat eine Leitlinie zur Umstellung auf diese Norm veröffentlicht:

https://www.dakks.de/sites/default/files/dokumente/dakks-umstellungsanleitung_17025-2017_20180124_v1.0.pdf

Ihr zufolge kann die DAkkS akkreditierte Untersuchungsstellen ab dem 01.07.2018 nach diesem neuen Stand der Norm auditieren. Die DAkkS schreibt vor, dass bei bestehenden Akkreditierungen eine Begutachtung zur Umstellung auf die neue Norm spätestens **bis zum 31.05.2020** durchgeführt werden muss.

Die novellierte Sachverständigen- und Untersuchungsstellen-Verordnung VSU (früher: VSU Boden und Altlasten) verweist zu den Anforderungen an Untersuchungsstellen auf das Fachmodul Boden und Altlasten vom 16.08.2012, das wiederum die DIN EN ISO/IEC 17025: 2005 als Grundlage für das Zulassungsverfahren im Bereich Boden und Altlasten festlegt. Die Zulassungsstelle wird vorgelegte Akkreditierungen weiterhin berücksichtigen. **Soweit Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025: 2005 in der Version 2018 entfallen, müssen die betreffenden Untersuchungsstellen jedoch die Anforderungen der Version 2005 weiterhin erfüllen**, damit eine Zulassung verlängert oder neu erteilt werden kann. Dies betrifft z. B. die Anforderung, dass Untersuchungsstellen weiterhin Stellvertreter für Schlüsselpositionen benennen müssen.

Gleiches gilt für die Zulassung nach Labor-Verordnung; hier ist in § 4 Abs. 1 der Nachweis der Kompetenz ebenfalls entsprechend DIN EN ISO 17025 mit Ausgabestand August 2005 gefordert.

Die Zulassungsstelle für Untersuchungsstellen im Bereich Boden und Altlasten bzw. Wasser wird bis zu einer künftigen Aktualisierung des Regelwerkes weiterhin auf Basis der DIN EN ISO/IEC 17025: 2005 auditieren. Dabei wird sie dafür werben, konkretisierte oder neue Anforderungen der Version 2018 ebenfalls zu erfüllen.

7 Erweiterter Auditierungsumfang durch Novellierung der VSU

Aus gegebenem Anlass weist die Zulassungsstelle darauf hin, dass mit Inkrafttreten der novellierten VSU am 01.12.2017 das Fachmodul Boden und Altlasten vom 16.08.2012 einschlägig ist.

Der Teilbereich 1.1 „Probenahme Feststoffe“ wurde damit um die verpflichtenden Parameter „Haufwerksbeprobung nach PN 98“ und „Sediment-Probenahme nach DIN 38414-11: 1987“ erweitert. Betrof-

fen sind insbesondere probenehmende Untersuchungsstellen, die eine Zulassung oder Verlängerung für diesen Teilbereich anstreben.

Gemäß dem Regelwerk muss die Zulassungsstelle auch einen Kompetenznachweis für diese Verfahren fordern. Dieser Kompetenznachweis kann entweder mittels einer Akkreditierung oder – in Bayern – mittels Kompetenzfeststellung durch die Zulassungsstelle im Rahmen des Zulassungsverfahrens erbracht werden.

Akkreditierten Untersuchungsstellen empfehlen wir, bei Reakkreditierungs-Anträgen darauf zu achten, dass sie alle verpflichtenden Parameter der Untersuchungs- (teil-)bereiche des Fachmoduls Boden und Altlasten vollständig abdecken, für die sie eine Zulassung anstreben.

Nicht akkreditierte Untersuchungsstellen müssen spätestens bei der nächsten Verlängerung der VSU-Zulassung die Kompetenz für diese Verfahren nachweisen können.

Bei Neu-Zulassungen für den Teilbereich 1.1 „Probenahme Feststoffe“ muss zukünftig die Kompetenz für sämtliche verpflichtende Verfahren nachgewiesen werden.

Zu Informationszwecken veröffentlicht das LfU eine Liste der jeweils aktuellen Verfahren im Internet:

https://www.lfu.bayern.de/analytik_stoffe/vsu_zulassung/doc/methodenliste_vsu.pdf

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Bearbeitung:

Ref. 96

Bildnachweis:

LfU

Stand:

Juni 2018

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.